

Merkblatt Nr. 19

Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer mit Wohn- oder Geschäfts- sitz im Ausland

Gültig mit Einführung des Gesetzes vom 16. Juni 2000 über die Mehrwertsteuer
(MWSTG/2001) per 1.1.2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A: Wie ist vorzugehen?	3
1. Antrag	3
1.1 Wer hat Anspruch auf Steuervergütung?	3
1.2 Was ist speziell zu beachten?	3
1.3 Offizielle Formulare	4
1.4 Gegenrecht	5
1.5 Steuervertreter in Liechtenstein	5
1.6 Anforderungen an die Originalrechnungen oder Einfuhrdokumente (Formerfordernisse)	5
1.7 Zahlungsnachweis	5
1.8 Auszahlungsadresse	6
1.9 Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (Unternehmereigenschaft)	6
1.10 Bearbeitungszeit, Vergütungszins	7
1.11 Antrag auf Neuprüfung innerhalb der Verjährung	7
1.12 Beschwerdemöglichkeiten / Rechtsmittel des Antragstellers	> 8
Teil B: Weitergehende Informationen	-8
2. Steuerverpflichtung	8
2.1 Grundsatz	8

2.2	Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland	9
2.3	Steuerpflicht von Telekommunikationsunternehmungen (TKU) mit Sitz im Ausland	9
3.	Einzelthemen	10
3.1	Lieferungen von Gegenständen (inkl. Export)	10
3.2	Dienstleistungen	13
3.3	Betriebsstätte	17
3.4	Telekommunikation	18
3.5	Spezialwerkzeuge	19
3.6	Garantieleistungen	20
3.7	Fremdwährung (Rechnungstellung in Fremdwährung)	21
3.8	Beförderungsleistungen	21
3.9	Vermietung von Schienenfahrzeugen	26
3.10	Reisebüros	27
3.11	Berichtigung / Korrekturen von Rechnungen	27
4.	Anhang: Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen	28
4.1	Gesetz über die Mehrwertsteuer: Art. 88 Bst. b MWSTG/2001	28
4.2	Verordnung zum Gesetz über die Mehrwertsteuer: Kapitel VII (Art. 21 -Art. 24 MWSTV)	28